

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 12.12.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 30.11.2023

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.07.2023 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Zuwendungen des Jahres 2022
Vorlage: 2023/201 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Zuwendungen des Jahres 2023
Vorlage: 2023/202 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Haushalt 2023 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2023/211 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2024
Vorlage: 2023/166 | Berichterstatterin: Frau Lamers |
| TOP 9 | Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2024
Vorlage: 2023/167 | Berichterstatterin: Frau Lamers |
| TOP 10 | Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2024
Vorlage: 2023/168 | Berichterstatterin: Frau Lamers |

Einladung

- TOP 11 Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2024
Vorlage: 2023/169 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2024
Vorlage: 2023/170 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2024
Vorlage: 2023/171 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss
Vorlage: 2023/219 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 15 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren
Vorlage: 2023/189 Berichterstatter: Herr Ahlers
- TOP 16 Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Rasteder Vereinen in die Partnergemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew/Polen
Vorlage: 2023/153 Berichterstatter: Herr Pauels
- TOP 17 Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung
Vorlage: 2023/172 Berichterstatter: Herr Pauels
- TOP 18 Änderung der Nutzungsgebühren für die Bücherei
Vorlage: 2023/180 Berichterstatter: Herr Pauels
- TOP 19 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"
Vorlage: 2023/214 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 20 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 21 Anfragen und Hinweise
- TOP 22 Einwohnerfragestunde
- TOP 23 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/201

freigegeben am **22.11.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 13.11.2023

Zuwendungen des Jahres 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2022 sind bei der Gemeinde Rastede weitere noch nicht beschlossene Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 376,70 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendung hat der Rat zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2022 wurde eine Zuwendung in Höhe von 87,50 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Die Zuwendung wird dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2022 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von 4.697,16 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2022

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/202

freigegeben am **22.11.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 13.11.2023

Zuwendungen des Jahres 2023

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage – Teil A aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.

Sach- und Rechtslage:

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2023 sind bei der Gemeinde Rastede noch nicht beschlossene Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 14.022,81 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

- keine -

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

- keine -

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2023

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/211

freigegeben am **23.11.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 20.11.2023

Haushalt 2023 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die bisher für das Haushaltsjahr 2023 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushalts 2023 über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2023 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf einzelne Mittelverschiebungen, sondern auf die Summe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Den in der Anlage aufgeführten Aufwendungen/Auszahlungen sind also gegebenenfalls vorangegangene über- und außerplanmäßige Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich im Ergebnis eine Überschreitung von 5.000 Euro ergeben hat.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/166

freigegeben am **24.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung - Festsetzung Gebührensatz 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2024 auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2024 sind die vorläufigen Ergebnisse 2021 und 2022, die Nachkalkulation 2023 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2024.

Entwicklung der Aufwendungen

	2021 Vorläufiges Ergebnis	2022 Vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Reinigungskosten Fremdfirma	60.547,03 €	63.456,32 €	64.000,00 €	66.000,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung Fremdfirma	35.223,59 €	33.741,79 €	37.000,00 €	38.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.343,93 €	10.003,15 €	13.100,00 €	10.900,00 €
Regiekosten	14.900,00 €	17.000,00 €	19.800,00 €	17.200,00 €

Verwaltung				
Aufwendungen gesamt	121.014,55 €	124.201,26 €	133.900,00 €	132.100,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Reinigungskosten Fremdfirma und Kosten der Kehrgutentsorgung Fremdfirma

Für die beiden Positionen wurde eine Kostensteigerung in Höhe von 2.000 Euro beziehungsweise 1.000 Euro gegenüber dem Vorjahr kalkuliert.

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund einer Änderung der Personalkostenanteile beim Produkt Straßenreinigung verringern sich die Personalkosten um 2.200 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Regiekosten Verwaltung

Die Gemeinde Rastede erhält zwischenzeitlich wieder Zinserträge für Geldanlagen. Diese Erträge im Bereich des Regieproduktes Finanzverwaltung sorgen dafür, dass sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr verringern. Für 2024 wird mit Regiekosten in Höhe von 17.200 Euro kalkuliert.

Insgesamt verringern sich die für 2024 kalkulierten Kosten gegenüber dem Vorjahr um 1.800 Euro.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtaufwendungen eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Aufwendungen gesamt	132.100,00 €
öffentliche Interessensquote – 25 %	33.025,00 €
gebührenrelevante Aufwendungen	99.075,00 €

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 99.075 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Grundlage für den Gebührenmaßstab ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird (Flächenmaßstab beziehungsweise Quadratwurzelmaßstab). Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 127.600 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Die zu berücksichtigenden Kosten werden durch die gesamten Quadratwurzeleinheiten geteilt, um so den Gebührensatz zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 99.075 Euro und eines nach 2024 fortzuschreibenden Überschusses in Höhe von 907,69 Euro ergibt sich bei 127.600 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,77 Euro je Einheit. Bei einem Gebührensatz in Höhe von 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit ergibt sich ein zu erwartendes Gebührenaufkommen in Höhe von rund 98.200 Euro für 2024.

Im Ergebnis ergibt sich somit für 2024 ein Defizit in Höhe von 875 Euro, wodurch sich der fortzuschreibende Überschuss auf 32,69 Euro verringert.

	2021 Vorläufiges Ergebnis	2022 Vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Gebührenrelevante Aufwendungen	90.760,91 €	93.150,95 €	100.425,00 €	99.075,00 €
Erträge	93.380,11 €	95.663,48 €	102.000,00 €	98.200,00 €
Überschuss/ Defizit (-)	2.619,20 €	2.512,54 €	1.575,00 €	- 875,00 €
Fortschreibung	- 3.179,84 €	- 667,31 €	907,69 €	32,69 €

Gebührenfestsetzung 2024

Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit (2023 = 0,80 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/167

freigegeben am **24.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt - Festsetzung Gebührensatz 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2024 auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2024 sind die vorläufigen Ergebnisse 2021 und 2022, die Nachkalkulation 2023 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2024.

Entwicklung der Aufwendungen

	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Frischwasser	1,80 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Stromkosten	1.997,76 €	2.055,14 €	3.640,00 €	4.800,00 €
Personalkosten Verwaltung	6.278,91 €	6.145,07 €	6.400,00 €	6.600,00 €
Regiekosten Verwaltung	14.670,46 €	13.000,00 €	12.100,00 €	10.000,00 €
Abschreibungen	857,00 €	858,00 €	857,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	20,99 €	12,00 €	14,00 €	26,00 €
WC Marktplatz / öffentl. Toilette	1.035,43 €	1.011,47 €	1.100,00 €	1.400,00 €
Aufwendungen gesamt	24.862,35 €	23.083,68 €	24.113,00 €	23.686,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert.

Stromkosten

In der Nachkalkulation für 2023 wurden gegenüber der Kalkulation aufgrund der Strompreisbremse bereits niedrigere Kosten angenommen. Für 2024 ist bei einer Verbrauchsmenge von 9.100 kWh aufgrund des letzten Ausschreibungsergebnisses mit Stromkosten von 4.800 Euro zu kalkulieren. Diese Kosten sind von den Marktbeschickern entsprechend des jeweiligen Verbrauches zu erstatten (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern).

Regiekosten Verwaltung

Die Gemeinde Rastede erhält zwischenzeitlich wieder Zinserträge für Geldanlagen. Diese Erträge im Bereich des Regieproduktes Finanzverwaltung sorgen dafür, dass sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr verringern. Für 2024 wird mit Regiekosten in Höhe von 10.000 Euro kalkuliert.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Für den Stromverteilungskasten auf dem Wochenmarkt sind Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2024 auf 0,68 % festgelegt.

Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich auch 2024 auf dem Niveau der Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen verringern sich gegenüber 2023 um insgesamt rund 400 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Als Gebührenmaßstab dient auf dem Wochenmarkt der angefangene Meter Frontlänge.

Insgesamt kann hier eine Gesamtmeterzahl von 10.800 Metern zu Grunde gelegt werden. Wird weiterhin ein Gebührensatz von 1,90 Euro je angefangenen Frontmeter zu Grunde gelegt, ergeben sich Einnahmen in Höhe von 20.250 Euro. Wie bereits vorangehend ausgeführt, werden die Stromkosten von den Marktbeschickern entsprechend ihres jeweiligen Verbrauches direkt erstattet.

Somit ergeben sich insgesamt folgende Erträge:

Erstattung Stromkosten	4.800,00 €
Benutzungsgebühren	20.520,00 €
Erträge insgesamt	25.320,00 €

Ergebnis der Kalkulation und Entwicklung/Fortschreibung

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 1.634 Euro.

Aufwendungen	23.686,00 €
Erträge	25.320,00 €
Überschuss	1.634,00 €

Dieser Überschuss kann dafür eingesetzt werden, dass Defizit, welches in Höhe von 2.483,74 Euro nach 2024 zu übertragen ist, entsprechend zu verringern.

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2021 bis 2024:

Jahr	Aufwendungen	Erträge	Überschuss/ Defizit (-)	Fort- schreibung
2021	24.862,35 €	19.162,44 €	-5.699,91 €	1.326,57 €
2022	23.083,68 €	19.226,37 €	-3.857,31 €	-2.530,74 €
2023	24.113,00 €	24.160,00 €	47,00 €	-2.483,74 €
2024	23.686,00 €	25.320,00 €	1.634,00 €	-849,74

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2024 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 849,74 Euro.

Gebührenfestsetzung 2024

Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Wochenmarkt auf 1,90 Euro pro angefangenen Meter Frontlänge (2023 = 1,90 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/168

freigegeben am **24.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser wird für das Jahr 2024 auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d. h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2024 sind die vorläufigen Ergebnisse 2021 und 2022, die Nachkalkulation 2023 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2024.

Entwicklung Aufwendungen

	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	432.585,63 €	521.467,26 €	498.420,00 €	605.200,00 €
Abschreibungen	297.402,74 €	338.391,00 €	315.000,00 €	346.400,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	30.749,98 €	27.890,00 €	38.000,00 €	93.400,00 €
Aufwendungen gesamt	760.738,35 €	887.748,26 €	851.420,00 €	1.045.000,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Aufgrund der Zuordnung zusätzlicher Stellenanteile zum Produkt Niederschlagswasserbeseitigung und einem allgemeinen Anstieg der Personalkosten (unter anderem Tarifierhöhung) steigen die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 23.400 Euro.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass mehr Kosten für Kanalreparaturen und -spülungen anfallen. Für 2024 werden aus diesem Grund zusätzlich 45.000 Euro eingeplant.

Ein Regenwasserrückhaltebecken soll 2024 entschlammt werden. Hierfür sind Aufwendungen in Höhe von 54.000 Euro eingeplant.

Der niedersächsische Landtag hat mit § 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt, dass Kosten der Starkregenvorsorge in der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zu berücksichtigen sind. In der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr entfallen somit diese Kosten.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjahresergebnisse entsprechend angepasst und für 2024 in Höhe von 346.400 Euro kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2024 auf 0,68 % festgelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2023 um insgesamt 193.580 Euro.

Aufteilung Kosten Straßen- und Grundstücksentwässerung

Für das Jahr 2024 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.098.600 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 586.000 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Rastede) von 0,7966 m zu multiplizieren. Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78 %, auf die Straßenentwässerung entfallen 22 %.

	Flächen in qm	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in cbm	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.098.600	0,7966	1.671.745	78 %
Versiegelte Verkehrs- flächen	586.000	0,7966	466.808	22 %

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 605.200 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten der Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren können beim gebührenrelevanten Anteil direkt in Höhe von 3.000 Euro abgezogen werden.

	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung	gesamt
Aufteilung	78 %	22 %	100 %
Sachl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	472.100,00 €	133.100,00 €	605.200,00 €
Abschreibungen	194.750,00 €	151.650,00 €	346.400,00 €
Kalkulatorische Zin- sen	41.300,00 €	52.100,00 €	93.400,00 €
Abzgl. Erträge	-3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
Aufwendungen gesamt	705.150,00 €	336.850,00 €	1.042.000,00 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 705.150 Euro.

Der Betrag von 336.850 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraßen“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Neben den gebührenrelevanten Aufwendungen in Höhe von 705.150 Euro ist ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 80.400 Euro zu berücksichtigen. Dies ergibt eine zu berücksichtigende Gesamtsumme in Höhe von 624.750 Euro. Diese Gesamtsumme geteilt durch die versiegelten Grundstücksflächen von 2.098.600 qm ergibt einen Gebührensatz in Höhe von 0,30 Euro.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.098.600 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,30 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 629.500 Euro.

In der Kalkulation für 2024 ergibt sich somit ein Defizit in Höhe von 75.650 Euro.

Aufwendungen	705.150,00 €
Erträge	629.500,00 €
Defizit 2024	-75.650,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2021 bis 2024:

Jahr	Satz in €	gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2021	Vorläufiges Ergebnis					
	0,23	2.032.226	462.206,87	516.849,19	-54.642,32	22.390,52
2022	Vorläufiges Ergebnis					
	0,30	2.059.415	615.953,41	605.364,40	10.589,01	32.979,53
2023	Nachkalkulation					
	0,30	2.085.000	625.500,00	578.000,00	47.500,00	80.479,53
2024	Kalkulation					
	0,30	2.098.600	629.500,00	705.150,00	-75.650,00	4.829,53

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2024 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von 4.829,53 Euro.

Gebührenfestsetzung 2024

Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser auf 0,30 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche (2023 = 0,30 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2024

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/169

freigegeben am **24.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensatz 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2024 auf 2,94 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2024 sind die vorläufigen Ergebnisse 2021 und 2022, die Nachkalkulation 2023 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2024.

Aufwendungen

	2021 Vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Sachl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1.231.926,23€	1.292.439,24 €	1.825.950,00 €	1.994.980,00 €
Abschreibungen	703.077,97 €	758.357,00 €	747.000,00 €	760.900,00 €
Kalkulatorische Zinsen	17.858,37 €	19.900,00 €	25.400,00 €	59.500,00 €
Aufwendungen gesamt	1.952.862,57 €	2.070.696,24 €	2.598.350,00 €	2.815.380,00 €

Im Folgenden werden einzelne Aufwandspositionen erläutert:

Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

2024 werden größere Unterhaltungsmaßnahmen auf der Kläranlage erforderlich. Für diese Maßnahmen müssen zusätzliche Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 130.000 Euro eingeplant werden.

2023 musste eine deutliche Preiserhöhung bei den Stromkosten einkalkuliert werden. Aufgrund der Strompreisbremse des Bundes sind 2023 weniger Aufwendungen zu leisten, als ursprünglich kalkuliert. In der Nachkalkulation für 2023 ist die Strompreisbremse bereits berücksichtigt. Die Stromkosten für 2024 werden sich auch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bewegen, so dass für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung insgesamt Aufwendungen für Strom in Höhe von 421.200 Euro einzuplanen sind.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde eine Vereinbarung zur fachgerechten thermischen Verwertung des Fäkalschlammes getroffen. Die Aufwendungen für die Verwertung des Fäkalschlammes betragen 453.500 Euro und liegen somit auf dem Niveau des Jahres 2023.

Der niedersächsische Landtag hat mit § 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt, dass Kosten der Starkregenvorsorge in der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zu berücksichtigen sind. 2024 sind in der Kalkulation 19.000 Euro für eine Starkregensimulation berücksichtigt.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen wurde aufgrund der Vorjaheresergebnisse entsprechend angepasst und für 2024 in Höhe von 760.900 Euro kalkuliert.

Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz wird für 2024 auf 0,68 % festgelegt (2023 = 0,29 %).

Die Gesamtaufwendungen steigen gegenüber 2023 um insgesamt rund 217.000 Euro.

Erträge

Im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung fallen neben den eigentlichen Gebühreneinnahmen auch Genehmigungsgebühren für erteilte Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser an. Für 2024 wird hier mit Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.500 Euro kalkuliert. Daneben sind Kosten in Höhe von 10.300 Euro aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Aufbereitung der Klärschlammmenge zu verrechnen. Diese Erträge mindern vorab die Aufwendungen.

Aufwendungen gesamt	2.815.380,00 €
Erträge	12.800,00 €
Gebührenrelevante Aufwendungen	2.802.580,00 €

Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2023 zeichnet sich ein fortzuschreibender Überschuss von rund 125.200 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Überschusses fließen in die Kalkulation 2024 bereinigte Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.677.380 Euro ein.

Der Maßstab für die Berechnung des Gebührensatzes ist die Abwassermenge. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2024 weiterhin mit einer Abwassermenge von 910.000 cbm kalkuliert. Bei bereinigten Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.677.380 Euro ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,94 Euro pro cbm Abwasser.

Bei einem Gebührensatz von 2,94 Euro und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge in Höhe von 12.800 Euro ist in der Kalkulation für 2024 von Gesamterträgen in Höhe von 2.688.200 Euro auszugehen.

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2021 bis 2024:

	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	1.952.862,57 €	2.070.696,24 €	2.598.350,00 €	2.815.380,00 €
Erträge gesamt	1.936.049,59 €	2.117.006,56 €	2.639.600,00 €	2.688.200,00 €
Saldo	-16.812,98 €	46.310,32 €	41.250,00 €	-127.180,00 €
Fortschreibung Überschuss/ Defizit	37.710,74 €	84.021,06 €	125.271,06 €	-1.908,94 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2024 ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 1.908,94 Euro.

Gebührenfestsetzung 2024

Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 2,94 Euro je cbm Abwasser (2023 = 2,89 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Betriebsabrechnungsbogen 2024.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/170

freigegeben am **24.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Festsetzung Gebührensätze 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 120,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben
je cbm angefallenen Abwassers/Fäkalschlamm | 107,50 Euro |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2024 sind die vorläufigen Ergebnisse 2021 und 2022, die Nachkalkulation 2023 (auf Basis von Planwerten) und für 2024 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Abfuhrmengen

Jahr	2019 (Erg.)	2020 (Erg.)	2021 (vorl. Erg.)	2022 (vorl. Erg.)	2023 (Kalk.)	2024 (Kalk)
Menge in cbm	660	547	390	600	490	510

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist für die Kalkulation 2024 von einer Abfuhrmenge in Höhe von 510 cbm auszugehen.

Aufwendungen

	2021 Vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Fahrtkosten	10.472,38 €	16.003,51 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Kosten der Reinigung	432,90 €	640,00 €	670,00 €	910,00 €
Verschmutzungs- zuschlag	4.363,63 €	6.880,00 €	6.560,00 €	9.400,00 €
Kosten Fäkal- schlammannahme	1.531,23 €	1.490,00 €	1.510,00 €	1.610,00 €
Personalkosten Verwaltung	11.279,32 €	11.328,69 €	14.000,00 €	11.400,00 €
Regiekosten Ver- waltung	18.196,64 €	15.300,00 €	16.600,00 €	14.500,00 €
Aufwendungen gesamt	46.276,10 €	51.642,20 €	54.340,00 €	52.820,00 €

Im Folgenden werden auf die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen:

Kosten der Reinigung und Verschmutzungszuschlag

Aufgrund der weiterhin hohen Stromkosten und kostenintensiven Unterhaltungsaufwendungen auf der Kläranlage ist bei der Reinigung und dem Verschmutzungszuschlag von einer Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr auszugehen.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Die Kosten für die Fäkalschlammannahme setzen sich aus der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen zusammen. 2024 wird das Anlagevermögen mit einem Zinssatz von 0,68 % verzinst (2023 = 0,29 %).

Personalkosten Verwaltung

Aufgrund einer Änderung der Personalkostenanteile beim Produkt Fäkalschlammabfuhr verringern sich die Personalkosten um rund 2.600 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Regiekosten Verwaltung

Die Gemeinde Rastede erhält zwischenzeitlich wieder Zinserträge für Geldanlagen. Diese Erträge im Bereich des Regieproduktes Finanzverwaltung sorgen dafür, dass sich die Regiekosten gegenüber dem Vorjahr verringern. Für 2024 wird mit Regiekosten in Höhe von 14.500 Euro kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen verringern sich gegenüber 2023 um insgesamt 1.520 Euro.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Zum 31.12.2023 zeichnet sich ein fortzuschreibendes Defizit von rund 8.100 Euro ab. Unter Berücksichtigung dieses fortzuschreibenden Defizites fließen in die Kalkulation 2024 Gesamtaufwendungen in Höhe von 60.920 Euro ein.

Werden diese Gesamtaufwendungen in Höhe von 60.920 Euro auf die jeweils kalkulierte Fäkalschlammmenge aufgeteilt, ergibt sich ein Gebührensatz für Kleinkläranlagen in Höhe von 120,00 Euro und für abflusslose Sammelgruben in Höhe von 107,50 Euro.

Bei diesen Gebührensätzen ist in der Kalkulation für 2024 insgesamt mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 60.950 Euro auszugehen.

	2021 vorläufiges Ergebnis	2022 Vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Hauskläranlagen	110,00 €	115,00 €	120,00 €	120,00 €
Abflusslose Sammelgruben	97,50 €	102,50 €	107,50 €	107,50 €
Erträge	43.156,00 €	62.531,75 €	58.300,00 €	60.950,00 €

Entwicklung und Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Ergebnisfortschreibung im Zeitraum 2021 bis 2024:

	2021 Vorläufiges Ergebnis	2022 vorläufiges Ergebnis	2023 Nach- kalkulation	2024 Kalkulation
Aufwendungen gesamt	46.276,10 €	51.642,20 €	54.340,00 €	52.820,00 €
Erträge gesamt	43.156,00 €	62.531,75 €	58.300,00 €	60.950,00 €
Saldo	-3.120,10 €	10.889,55 €	3.960,00 €	8.130,00 €
Fortschreibung Überschuss/Defizit	-22.975,89 €	12.086,34 €	-8.126,34 €	3,66 €

Unter Berücksichtigung der Kalkulation für 2024 ergibt sich ein fortzuschreibender Überschuss in Höhe von rund 3,66 Euro.

Gebührenfestsetzung 2024:

Für das Jahr 2024 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung bei Hauskläranlagen auf 120,00 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2023 = 120,00 Euro) sowie bei abflusslosen Sammelgruben auf 107,50 Euro je cbm angefallenen Abwassers (2023 = 107,50 Euro) festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/171

freigegeben am **25.10.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.10.2023

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung - Gebührensätze 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2024 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2023/166 - Festsetzung des Gebührensatzes 2024 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
- 2023/168 - Festsetzung des Gebührensatzes 2024 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung
- 2023/169 - Festsetzung des Gebührensatzes 2024 für die kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- 2023/170 - Festsetzung der Gebührensätze 2024 für die kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2024.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/219

freigegeben am **29.11.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 27.11.2023

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Elias Anisimov, wohnhaft in Rastede, wird als Schülerverepreter in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Die Schülerverepreterung der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) hat Herrn Elias Anisimov als neuen Verepreter für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede gewählt. Der Vorschlag wurde der Verwaltung am 21.11.2023 eingereicht.

Für den Schulträger ist der Vorschlag der Schülerverepreterung gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/189

freigegeben am **14.11.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 27.10.2023

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.11.2023	Feuerschutzausschuss
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht im Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtliche Tätige wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Kreisbrandmeister hat gegenüber der Stadt und den Gemeinden im Ammerland mitgeteilt, dass sich der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Ammerland e.V. dafür ausgesprochen hat, die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrführungskräfte und sonstige Funktionsträger der Feuerwehren im Ammerland kreiseinheitlich zu erhöhen beziehungsweise anzupassen.

Die letzte Anhebung der Aufwandsentschädigung fand zum 01.01.2019 statt. Zurzeit wird die Aufwandsentschädigung bei den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindebrandmeister nach einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag je Fahrzeug / je Ortsfeuerwehr errechnet. Der Gemeindebrandmeister erhält noch eine zusätzliche Pauschale für Fahrt- und Reisekosten. Die übrigen Funktionsträger werden mit einem festen Betrag entschädigt. Stellvertretende Funktionsträger erhalten jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Der jetzige Vorschlag sieht vor, dass die Sätze der Aufwandsentschädigung der Feuerwehrführungskräfte prozentual an die Höhe der Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder angepasst werden soll. Gleichzeitig soll die Erhöhung einem Automatismus unterlegt werden, sodass die Sätze der Entschädigung der Funktionsträger an die Erhöhung der Kreistagsmitglieder angepasst werden.

Dieser Vorschlag wurde in einer gemeinsamen Runde der Hauptverwaltungsbeamten am 13.06.2023 besprochen. Das einstimmige Votum der Hauptverwaltungsbeamten lautet dahingehend, dem Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbands in Bezug auf die Anpassung der aktuellen Entschädigungssätze zu folgen. Eine automatisierte Anpassung an die Entschädigung der Kreistagsmitglieder wird als nicht realisierbar angesehen.

Durch die Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede (Vorlage 2023/013) wurde den Feuerwehren bereits die Möglichkeit eingerichtet, einen zweiten Vertreter sowohl für die Ortsbrandmeister als auch den Gemeindebrandmeister zu wählen. Diese Position ist in der aktuellen Satzung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung nicht mit aufgeführt. Da den Funktionsträgern ebenso eine Aufwandsentschädigung zusteht, ist diese Position des zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters / Gemeindebrandmeisters mit aufzunehmen.

Die Umsetzung soll einheitlich im Landkreis Ammerland zum 01.01.2024 erfolgen.

Folgende Beträge werden für die Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

1. Gemeindebrandmeister	bisher	neu
a. mtl. Grundbetrag	167,50 €	228,75 €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	7,50 €	20,00 €
c. Fahr- und Reisekosten	12,50	entfällt
2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Hälfte vom Gemeindebrandmeister.		
3. Ortsbrandmeister		
a. mtl. Grundbetrag	50,00 €	entfällt
b. Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	10 €	entfällt
c. mtl. Grundbetrag Schwerpunktfeuerwehr	-	137,25 €
d. mtl. Grundbetrag Stützpunktfeuerwehr	-	106,75 €
e. mtl. Grundbetrag Grundausstattungsfeuerwehr	-	76,25 €
4. Vertreter des Ortsbrandmeisters die Hälfte vom jeweiligen Ortsbrandmeister		
5. Jugendfeuerwehrwart	35,00 €	45,75 €
6. Kinderfeuerwehrwart	35,00 €	45,75 €
7. Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich		
a. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 €	40,25 €
b. Gemeindeatemschutzwart	25,00 €	30,50 €
c. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	25,00 €	30,50 €
d. Gemeindepressewart	25,00 €	30,50 €
e. Gefahrgutbeauftragter	25,00 €	30,50 €

Hinweis: Auf eine Unterscheidung m/w/d wird hinsichtlich der Übersichtlichkeit verzichtet.

Die Funktionen Gemeindejugendfeuerwehrwart und Gemeindepressewart sowie deren Stellvertreter sind in der Gemeinde Rastede derzeit nicht besetzt.

Eine Anpassung der Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) sowie auf Kreisebene wurde in Rahmen des kreiseinheitlichen Vorschlags nicht berücksichtigt. Hier verbleibt den Teilnehmern die Wahl zwischen der bisherigen Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 70 Euro beim Besuch der NLBK, alternativ besteht ein Rechtsanspruch auf eine Verdienstaussfallentschädigung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezugnehmend auf die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr und die zusätzliche Einführung der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister und Gemeindebrandmeister fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 11.800,00 € jährlich an.

Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Es handelt sich um eine organisatorische Maßnahme. Es sind keine relevanten Klimaauswirkungen zu erwarten.

Anlagen:

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstaussfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht im Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtliche Tätige.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/153

freigegeben am **03.11.2023**

Bürgermeister

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 06.09.2023

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Rasteder Vereinen in die Partnergemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew/Polen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.11.2023	Kultur- und Sportausschuss
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Rasteder Vereinen in die Partnergemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew / Polen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede ist am 7. Mai 2022 eine Partnerschaft mit der polnischen Gemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew eingegangen.

In der Partnerschaftsurkunde wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zu stärken, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten auf allen Ebenen Informationen auszutauschen und die Begegnung von Menschen, Unternehmen, Vereinen und Institutionen zu fördern. Die Partner denken dabei insbesondere an die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Verwaltung, Touristik, Umweltschutz, Kultur, Sport, Bildung, Brauchtum und Jugendpflege.

Nachdem eine polnische Delegation im Mai zur Unterzeichnung der Vereinbarung in Rastede zu Gast gewesen ist, hat eine Gruppe aus Verwaltung, Kultur, Sport und anderen Bereichen aus Rastede in der Zeit vom 26. bis zum 29. August 2022 die Partnergemeinde Dobrzyca besucht.

Dabei sind Kontakte entstanden, die beispielsweise dazu geführt haben, dass ein Orchester aus Dobrzyca bei den Rasteder Musiktagen aufgetreten ist. Die OMS Brassband der Showband Rastede e.V. war zu einem Jubiläum ebenfalls bereits zu Besuch in Polen. Weitere Besuche auch von Sportvereinen sind in Vorbereitung.

Die Richtlinie ermöglicht es, den Vereinbarungen der Partnerschaft gerecht zu werden und Besuche der Partnergemeinde über die geplanten offiziellen Besuche hinaus zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuschüsse werden den Vereinen als Pauschale zur Deckung von entstandenen Reisekosten gewährt. Der Zuschuss beträgt 100 Euro für jede mitreisende und berechnete Person. Jährlich sollen 10.000 Euro zur Verfügung stehen. Haushaltsmittel sind noch nicht eingestellt und müssten für 2023 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Rasteder Vereinen in die Partnergemeinde Dobrzyca im Landkreis Pleszew / Polen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/172

freigegeben am **10.11.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 12.10.2023

Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.11.2023	Kultur- und Sportausschuss
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die beigelegte geänderte Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad Rastede (Bädergebührensatzung) wird beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Bekanntlich betreibt die Gemeinde Rastede ein Frei- sowie ein Hallenbad im Rahmen der Daseinsvorsorge, welche neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für den Schul- sowie Vereinssport genutzt werden. Das Freibad wird derzeit saniert, die Neueröffnung ist für die Saison 2024 geplant.

Für die Bäder wurde seinerzeit das Ziel gesetzt, den Zuschussbedarf auf eine Höhe von maximal 250.000 Euro pro Jahr zu reduzieren. Dieser Betrag konnte insbesondere aufgrund ständig steigender Betriebs- und Personalkosten in den letzten Jahren nicht realisiert werden. Im vergangenen Jahr sind die Kosten für Energie zudem um etwa 380 % angestiegen, was durch die Strompreisbremse nur zum Teil abgedeckt werden konnte.

Da sich verschiedene Krisen und besondere Ereignisse, wie die Coronapandemie und die darauffolgenden Schließungen und die Sanierung des Freibades in den Zahlen niederschlagen, sind diese relativ vorsichtig zu betrachten. Es zeigt sich jedoch, dass aufgrund der enorm gestiegenen Kosten in nahezu allen Bereichen eine erneute Erhöhung der Eintrittspreise angezeigt ist. Die letzte Erhöhung ist zum 01.01.2020 erfolgt.

Die folgenden Zahlen zeigen eine Aufstellung der vergangenen Jahre.

Hallenbad	2019	2020	2021*	2022**	2023**
Aufwand	742.929,87 €	601.535,08 €	583.711,16 €	902.268,48 €	1.117.249,11 €
Ertrag	- 310.454,00 €	- 180.424,66 €	- 186.641,73 €	- 376.157,00 €	- 292.482,00 €
Zuschussbedarf	432.475,87 €	421.110,42 €	397.069,43 €	526.111,48 €	824.767,11 €
Besucher	131.040	50.943	32.423	98.435	104.348
Zuschuß pro Badebesucher	3,30 €	8,27 €	12,25 €	5,34 €	7,90 €
Freibad	2019	2020	2021	2022	2023
Aufwand	392.397,11 €	359.174,52 €	324.752,96 €	242.166,00 €	241.209,52 €
Ertrag	- 98.343,66 €	- 82.300,50 €	- 79.190,67 €	- 3.323,00 €	- 3.324,00 €
Zuschussbedarf	294.053,45 €	276.874,02 €	245.562,29 €	238.843,00 €	237.885,52 €
Besucher	43.398	28.600	26.183	0	0
Zuschuß pro Badebesucher	6,78 €	9,68 €	9,38 €	0 €	0 €
Hallenbad und Freibad					
Gesamter Zuschussbedarf	726.529,32 €	697.984,44 €	642.631,72 €	764.954,48 €	1.062.652,63 €
Gewollter Zuschuß der Gemeinde	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Über-/Unterschreitung	476.529,32 €	447.984,44 €	392.631,72 €	514.954,48 €	812.652,63 €
* vorläufige Zahlen, da Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt					
** geplante Zahlen					
Die Erträge im Freibad aus den Jahren 2022 und 2023 ergeben sich durch Abschreibungen und Sonderposten.					

Die bisherigen Gebühren sowie die ab dem 01.01.2024 vorgeschlagenen Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kartentyp	Gebühr ab 01.01.2020	Gebühr ab 01.01.2024
Tageskarte Erwachsene	3,70 €	4,50 €
Tageskarte Kinder / Jugendliche	2,00 €	2,50 €
10er-Karte Erwachsene	33,00 €	40,50 €
10er-Karte Kinder / Jugendliche	18,00 €	22,50 €
Familienkarte groß (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	10,20 €	12,50 €
Familienkarte klein (1 Erwachsener u. 2 Kinder)	6,90 €	8,50 €
Ferienpasskarte 20 Kinder / Jugendliche (Sommerferien)	30,00 €	30,00 €
Wertkarte 50	42,50 €	--
Wertkarte 100	80,00 €	85,00 €
Wertkarte 150	112,50 €	120,00 €
Wertkarte 200	140,00 €	150,00 €
Schulschwimmen	1,40 €	1,70 €
Therapiebecken (30 Min.)	25,00 €	30,00 €
Vereinskarten (60 Min.)	10,00 €	12,00 €

Kind: 3-17 Jahre; Erwachsener: ab 18 Jahre

Einzelkarten

Das vorgeschlagene Entgelt von 4,50 für Erwachsene bzw. 2,50 Euro für Kinder und Jugendliche beinhaltet eine Preissteigerung von rund 20 %.

Familienkarten

Vor dem Hintergrund der empfohlen 20-prozentigen Preissteigerung bei den Einzelkarten wird auch hier eine Erhöhung um 20 % vorgeschlagen.

10er-Karten

Bei den 10er-Karten wurde seinerzeit festgelegt, dass diese den Preis der Einzelkarten abzüglich 10 % betragen sollen. Dieses Prinzip wurde bei der Neuberechnung wieder angewandt. Unter Berücksichtigung des neuen Einzelkartenpreises würde die neue 10er Karte Erwachsene 40,50 Euro kosten. Im Ergebnis ergibt sich eine Ersparnis von 4,50 Euro (einer Einzelkarte). Bei den Karten für Kinder und Jugendliche findet eine Ersparnis von 2,50 Euro bei einem Preis von 22,50 Euro Berücksichtigung.

Geldwertkarten

Die größte Ersparnis gibt es bei den Geldwertkarten. Hierbei wird für einen festgelegten Betrag eine Wertkarte erworben, die in beliebige Tageskarten umgewandelt werden können. Die Wertkarten sind übertragbar auf weitere Familienmitglieder oder anderweitige Personen und beinhalten somit auch Vergünstigungsmöglichkeiten für Familien- oder Kindergeburtstage. Die Karten haben jeweils eine Gültigkeit von 4 Jahren. Etwaiges Restguthaben wird beim Erwerb einer Einzeleintrittskarte gutgeschrieben. Eine Kombination mit weiteren Rabatten, wie mit den 10er Karten, ist ausgeschlossen.

Derzeit gelten folgende Wertkartentarife:

Wertkarte 50	für 42,50 Euro	(15 % Nachlass)
Wertkarte 100	für 80 Euro	(20% Nachlass)
Wertkarte 150	für 112,50 Euro	(25 % Nachlass)
Wertkarte 200	für 140 Euro	(30 % Nachlass)

Es wird vorgeschlagen, auf die Wertkarte 50 zu verzichten, da diese dem Grunde nach identisch mit der 10er Karte ist. Für die Wertkarten 100, 150 und 200 wird eine Ermäßigung von 15%, 20% und 25 % vorgeschlagen.

Vereinskarten und Therapiebecken

Im Zuge der letzten Preisanpassungen wurde von Einzeleintrittskarten für Vereinschwimmen auf Vereinskarten für gebuchte Bahnen umgestellt. Nach einer Umstellungszeit wurden hier gute Erfahrungen gesammelt. Jetzt werden die Bahnen durch die Vereine gebucht und diesen in Rechnung gestellt. Die Eingangskontrolle der berechtigten Trainierenden liegt bei den Vereinen. Dieses Verfahren wird beim Therapiebecken bereits seit längerem angewandt. Für beide Karten wird ebenfalls eine Erhöhung von jeweils 20 Prozent vorgeschlagen.

Ferienpasskarte

Im Zuge der letzten Preisanpassung ist zudem eine Ferienpasskarte zum Preis von 30 Euro eingeführt worden. Durch die Coronapandemie ist diese jedoch nie umgesetzt worden. Die Ferienpasskarte soll für die nächste Saison wieder zur Verfügung stehen. Die Ferienpasskarte sieht vor, Kindern und Jugendlichen im Zeitraum der Sommerferien und im Rahmen der Ferienpassaktionen eine weitere Ermäßigung zu ermöglichen. Vorgeschlagen wird der Eintritt von 20 Besuchen für 30 Euro. Im Vergleich zum Einsatz von zwei 10er Karten könnten die Kinder und Jugendlichen hier nochmals 15 Euro sparen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nur geschätzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Zahlen der letzten Jahre aufgrund der Coronapandemie und der Sanierung des Freibades für die Zukunft nur bedingt Prognosen erlauben.

Für das Jahr 2022 konnten bei einem Besuchervolumen von 98.220 Personen (ohne Schulen) Einnahmen in Höhe von 273.498,06 Euro generiert werden. Bei einer durchschnittlichen Erhöhung von 20 % würden bei der angenommenen Besucherzahl von 100.000 demnach Mehreinnahmen in Höhe von rund 55.691 Euro erwartbar sein.

Erfahrungsgemäß ist bei einer Erhöhung der Bäderpreise zunächst mit einem leichten Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/180

freigegeben am **02.11.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 23.10.2023

Änderung der Nutzungsgebühren für die Bücherei

Beratungsfolge:

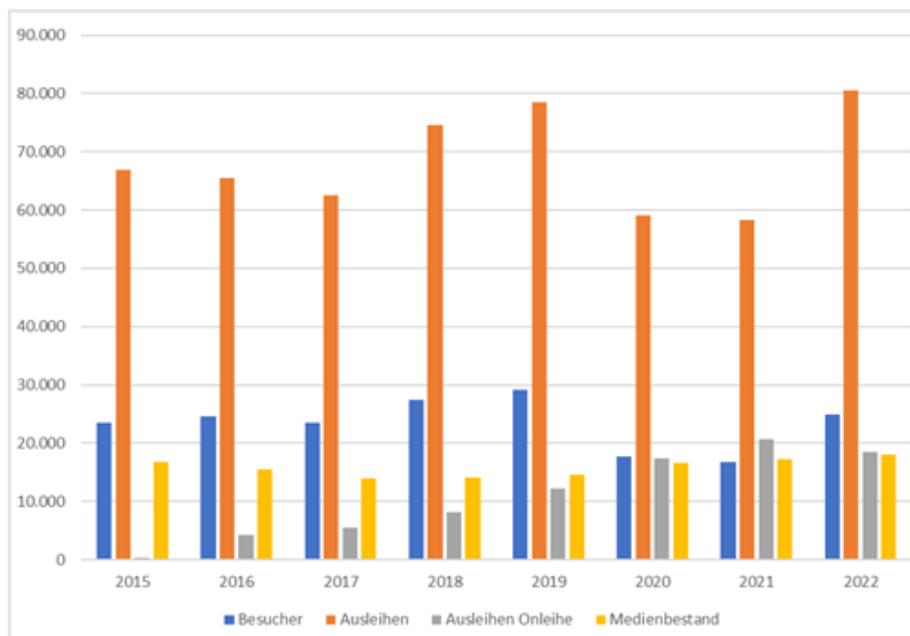
<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.11.2023	Kultur- und Sportausschuss
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte geänderte Entgeltordnung der Gemeindebücherei Rastede wird beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Zuletzt wurde die Entgeltordnung im Rahmen der Neukonzeption der Gemeindebücherei Rastede zum 01.01.2015 angepasst. Seither hat sich die Bücherei entwickelt und konnte vor der Coronapandemie steigende Besucherzahlen sowie einen gewachsenen und der Zielgruppe angepassten Medienbestand verzeichnen.



Außerhalb der digitalen „Onleihe“ ist der Medienbestand der Bücherei als ausgewachsen zu bezeichnen, da die begrenzten Räumlichkeiten keinen Platz für weiteres Wachstum bieten, ohne dass die Aufenthaltsqualität reduziert würde. Gleichzeitig erneuert die Bücherei jährlich 10 % ihres Bestandes, um stets aktuell zu bleiben. Zweimal im Jahr, im Herbst zur Lichternacht sowie im Frühjahr, wird ein Bücherflohmarkt veranstaltet.

Die gestiegenen Energie-, Personal- und Buchkosten machen jetzt jedoch die Anpassung der Gebühren erforderlich. Die bisherigen Gebühren sowie die vorgeschlagenen neuen Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	seit 01.01.2015	ab 01.01.2024
Bibliotheksausweis		
Erwachsene	10,00 €	15,00 €
Familien-/Partnerausweise: Personen über 18 Jahre aus demselben Haushalt	15,00 €	--
Familien-/Partnerausweise: - 2 Personen aus demselben Haushalt - jede weitere volljährige Person	--	20 € zzgl. 5 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Kostenlos	Kostenlos
Erwachsene Gäste - Gültigkeitsdauer: 2 Monate	3,00 €	3,00 €
Institutionenausweis: ausschließlich für Entleihungen im Rahmen der Lese- und Sprachförderung - Nachweis: Bescheinigung der Institution	Kostenlos	Kostenlos
Entgelte für Ersatzbeschaffung		
Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises bei Verlust	3,00 €	3,00 €
bei Beschädigung oder Verlust von Medien (z. B. Buch, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, CD, CD-ROM, DVD, Konsolenspiel, etc.) ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen	Medienersatz	Medienersatz
Service-Dienstleistungen		
Fernleihbestellung (nur in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis) pro erfolgreicher Lieferung	2,00 €	2,00 €
Bereitstellung pro reserviertem Medium	1,00 €	1,00 €
Ausdruck je Seite (Kopie)	0,10 €	0,10 €
Nutzung Internet-Arbeitsplatz	Lt. Aushang	Lt. Aushang
Eintritte für Veranstaltungen	entnehmen Sie bitte den jeweiligen Veranstaltungsprogrammen bzw. Programmankündigungen	entnehmen Sie bitte den jeweiligen Veranstaltungsprogrammen bzw. Programmankündigungen
Gebühr für Medienersatzbeschaffungen durch die Gemeindebücherei Rastede	5,00 €	5,00 €
Adressermittlung bei Umzug	3,00 €	9,00 €
Überschreitung der Leihfrist nach zwei Karenztagen		
für alle Medien (Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, CD, CD-ROM, Konsolenspiele, DVD) - Porto und Bearbeitungskosten pro Mahnung - pro Medieneinheit und Woche - Sperrung des Bibliotheksausweises ab einer Gebühr von	1,30 € 0,50 € 20,00 €	2,00 € 0,50 € 20,00 €

Weitere Hinweise zu den oben aufgeführten Entgelten:

- Soweit nicht anders angegeben, haben die Ausweise jeweils eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten
- Bei Ausstellung der Ausweise ist der Personalausweis vorzulegen
- Inhaber der Rasteder Ehrenamtskarte erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis
- Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte erhalten 50 % Rabatt auf den Bibliotheksausweis
- Die Erhöhung der Kosten für die Adressermittlung bei Umzug ergeben sich aus den Gebühren für eine einfache Meldeanfrage

Übersicht weitere Bibliotheken

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Weiteres
Stadtbücherei Westerstede	20,00 €	0,00 €	Ermäßigt: 10,00 € Familien: 30,00 €
Bibliothek am Meer (Bad Zwischenahn)	15,00 €	0,00 €	Ermäßigt: 7,00 €
Gemeindebücherei Wie- felstede	15,00 €	0,00 €	Ermäßigt: 7,00 €
Stadtbücherei Elsfleth	10,00 €	3,00 € (bis 16 Jahre)	Ermäßigt 5,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der neuen Entgeltordnung werden sich voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 1.800 Euro pro Jahr ergeben.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Entgeltordnung der Gemeindebücherei Rastede.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/214

freigegeben am **29.11.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 21.11.2023

83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 04.12.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht sowie der Standortpotenzialstudie wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der Rat im Dezember 2022 die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen hatte (s. Vorlage 2022/218), ist im April 2023 der förmliche Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - gefasst worden (s. Vorlage 2023/045).

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde zu September der Entwurf ausgearbeitet (s. Vorlage 2023/146) und anschließend die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs des Teilbereichs 5 – Geestrandtief – wurde im November ein erneuter Entwurf ausgearbeitet und die erneute, verkürzte Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Vorlage 2023/178).

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts sind die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und die Entscheidung über den Feststellungsbeschluss über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu treffen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise vorgetragen. Von benachbarten Kommunen wurden – wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung – Hinweise zu Gastvögeln im Bereich Wapeldorf-Nord und Ipweger Moor gegeben. Anhand der bereits erfolgten und im kommenden Jahr noch abzuschließenden Kartierungen von Gastvögeln lassen sich jedoch derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die eine Nichtausweisung der Teilbereiche begründen könnten. Zu den geänderten Bestandteilen im erneuten Entwurf wurden von den Trägern keine Bedenken vorgetragen.

Vonseiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zu den bereits aus den vorherigen Beteiligungsschritten bekannten Themenfeldern, unter anderem Anzahl und Standorte künftiger Windenergieanlagen, Erschließungswege in Moorgebieten und zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Moorgebieten (insbesondere in Bezug auf den Teilbereich 8 Ipweger Moor), eingegangen.

So wurden unter anderem die in dem Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung (Anlage 17) gewählten Ansätze und Schlussfolgerungen hinterfragt und das Gutachten für ungeeignet gehalten, um das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen. Es ist jedoch gar nicht Anspruch des Fachgutachtens, den Torfverzehr exakt aufzuzeigen: Vielmehr wird in dem Fachgutachten der Nachweis geführt, dass in Bezug auf die landesraumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung der Torfverzehr nicht wesentlich beschleunigt wird.

Ein konkret messbarer Torfverzehr, wie er in den Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit selbst errechnet wurde, ist im Übrigen auf Ebene des Flächennutzungsplans gar nicht möglich, da weder Anzahl noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden, sodass auch keine Aussagen hinsichtlich der tatsächlichen Bodenverhältnisse am jeweiligen Standort und der Anzahl der WEA getroffen werden können. Diese Betrachtung ist erst auf Ebene der Objektplanung, wie sie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich wird, möglich.

Insoweit wird das Fachgutachten weiterhin für geeignet gehalten, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Bezug auf die landesraumordnerischen Vorranggebiete Torferhaltung zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Moorgebiete innerhalb der Gemeinde Rastede bereits seit langer Zeit landwirtschaftlich genutzt und somit teilentwässert sind und insoweit nicht als unberührte, nasse Moorgebiete zu betrachten sind.

Weitere Stellungnahmen gingen von Eigentümern und Projektierern zu den reduzierten bzw. herausgenommenen Geltungsbereichen ein, die aufgrund der RROP-Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf zurückgenommen wurden.

Dieser raumordnerische Belang stellt ein Planungshindernis dar, welches die Gemeinde nicht überwinden kann. Inwieweit der Landkreis bei der geplanten Neuaufstellung seines RROP auf diese Ausweisung künftig verzichten wird, ist für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht relevant, da die heutigen Zustände maßgeblich sind. Insoweit kann dem in den Stellungnahmen geäußerten Vorschlag, diese Flächen doch für die Windenergienutzung darzustellen, nicht gefolgt werden.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Auf die seinerzeitige Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird nochmals verwiesen (s. Vorlage 2023/146).

Den Abwägungsvorschlägen folgend wurde die Endfassung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht – auf Basis der Standortpotenzialstudie als Bestandteil der Begründung erarbeitet.

Die Endfassung sieht die Ausweisung von rund 391 Hektar Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor, die sich auf folgende Teilbereiche aufteilen:

Teilbereich 1 – Lehmden/ Lieth:	ca. 94 Hektar
Teilbereich 2+3 – Wapeldorf Nord & Süd:	ca. 23 Hektar
Teilbereich 4 – Lehmdermoor	ca. 42 Hektar
Teilbereich 5 – Geestrandtief	ca. 18 Hektar
Teilbereich 8 – Ipwegermoor	ca. 213 Hektar

Damit kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Planung der Windkraft der sogenannte substantielle Raum eingeräumt wird, wie er von der Rechtsprechung und Raumordnung eingefordert wird.

Neben der Darstellung als Sonderbauflächen wird durch textliche Darstellung die sogenannte Konzentrationswirkung erzeugt, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes unzulässig ist. Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich zuzulassen. Damit wird der Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet gebündelt und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten freigehalten.

Diese Ausschlusswirkung entfällt mit Ablauf des Jahres 2027. Danach wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten auf Landkreisebene gesteuert.

Die vorliegende Planung dient insoweit dem Schutz des Ortsbildes, wirkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen und etabliert Vorsorgeabstände, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinausgehen.

Ohne diese Vorsorgeabstände sind Windenergieanlagen im Abstand von 2 H (zweifache Anlagenhöhe, ca. 400 m gemäß aktuellem technischen Stand der Anlagen) zulässig, während durch die vorliegende Flächennutzungsplanung ein Abstand von 520 m zur Rotor spitze beziehungsweise ca. 600 m zum Mastfuß eingehalten werden muss.

Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist weiterhin unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Der Gemeinderat hat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

In der Gesamtbetrachtung der durch die Flächennutzungsplanung erreichbaren Ziele wird vorgeschlagen, den Abwägungsvorschlägen folgend den Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Abwägungsvorschläge Träger zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
4. Abwägungsvorschläge Träger zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
5. Planzeichnung
6. Begründung
7. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht
8. Standortpotenzialstudie – Plan 1
9. Standortpotenzialstudie – Plan 2
10. Standortpotenzialstudie – Plan 3
11. Standortpotenzialstudie – Plan 4
12. Standortpotenzialstudie – Plan 5
13. Standortpotenzialstudie – Plan 6
14. Standortpotenzialstudie – Plan 7
15. Standortpotenzialstudie – Plan 8
16. Standortpotenzialstudie – Plan 9
17. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
18. Umweltbericht mit Anlagen